

Stadt Obertshausen	402
Entgeltordnung für die Musikschule Obertshausen	

Entgeltordnung für die Musikschule Obertshausen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Obertshausen in ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende Entgeltordnung für die Musikschule Obertshausen beschlossen:

§ 1 Entgeltschuldner

Für die Nutzung der Musikschule Obertshausen werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgelterhebung

- a) Die Entgeltpflicht entsteht mit der schriftlichen Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Schülerinnen und Schüler auf verbindlichen Vordrucken und der Bestätigung durch die Musikschule.
- b) Entgeltpflichtig ist die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bzw. die Schülerin oder der Schüler. Bei Minderjährigen ist die gesetzliche Vertretung entgeltpflichtig.

Die Unterrichtsentgelte betragen:

Entgelt für den Hauptfach - Einzelunterricht

(Instrumental-/Vokalunterricht):

	Einzelstunde	Jahresentgelt	mtl. Umlage
wöchentlich 45 Min. Unterricht	EUR 28,96	EUR 1.042,80	EUR 86,90
wöchentlich 30 Min. Unterricht	EUR 19,40	EUR 698,40	EUR 58,20

Erwachsenenzuschlag (ab 18. Lebensjahr)

	Einzelstunde	Jahresentgelt	mtl. Umlage
wöchentlich 45 Min. Unterricht	EUR 2,77	EUR 99,60	EUR 8,30
wöchentlich 30 Min. Unterricht	EUR 1,73	EUR 62,40	EUR 5,20

Schüler/innen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemeinbildende - oder berufliche Vollzeitschule besuchen, Studenten oder Personen, die einen anerkannten Freiwilligendienst absolvieren, können auf Antrag und Vorlage einer Schul- oder Studienbescheinigung bzw. einer Bescheinigung bzgl. des Freiwilligendienstes von der Zahlungspflicht des Erwachsenenzuschlages befreit werden.

Entgelt für den Hauptfach - Gruppenunterricht:

(Instrumental-/Vokalunterricht)

	Einzelstunde	Jahresentgelt	mtl. Umlage
2 Schüler wöchentl. 45 Min. Unterricht	EUR 15,87	EUR 571,20	EUR 47,60
2 Schüler wöchentl. 30 Min. Unterricht	EUR 10,73	EUR 386,40	EUR 32,20
3-5 Schüler wöchentl. 45 Min Unterricht	EUR 12,60	EUR 453,60	EUR 37,80

Stadt Obertshausen	402
Entgeltordnung für die Musikschule Obertshausen	

Bei Gruppenunterricht ab 3 Schülern ist nur 45 Minuten Unterricht möglich.

Entgelt für Musik für Babys, Musik für Mäuse und Musikalische Früherziehung:

	Einzelstunde	Jahresentgelt	mtl. Umlage
bei wöchentl. 45 Min. Unterricht	EUR 7,07	EUR 254,40	EUR 21,20
bei wöchentl. 60 Min. Unterricht	EUR 8,60	EUR 309,60	EUR 25,80

Entgelt für musiktheoretische Fächer, Ergänzungsfächer und Ensembles:

	Einzelstunde	Jahresentgelt	mtl. Umlage
Schüler <u>mit Hauptfach:</u>	EUR 1,03	EUR 37,20	EUR 3,10
Schüler <u>ohne Hauptfach:</u>			
ab 8 Schüler bei wöchentl. 45 Min.	EUR 4,90	EUR 176,40	EUR 14,70
6-7 Schüler bei wöchentl. 45 Min.	EUR 6,43	EUR 231,60	EUR 19,30
ab 8 Schüler bei wöchentl. 60 Min.	EUR 6,56	EUR 236,40	EUR 19,70
6-7 Schüler bei wöchentl. 60 Min.	EUR 8,50	EUR 306,00	EUR 25,50

§ 3 Berechnung und Zahlung

Die Zahlung des Unterrichtsentgelts ist für die Teilnehmerin/den Teilnehmer verpflichtend. Der Berechnung liegt eine durchschnittliche Jahreswochenstundenzahl von 36 Unterrichtsstunden zugrunde (52 Jahreswochenstunden, abzüglich 14 Wochen Ferien und zweier schulfreier Tage). Die Entgeltspflicht besteht während des ganzen Semesters (6 Monate). Bei Hauptfach-, Einzel- bzw. Gruppenunterricht von wöchentlich 60 Minuten Unterrichtsdauer erhöht sich das Entgelt um 1/3 der Kosten für eine 45 minütige Unterrichtseinheit. Die Einrichtung von Ensembles und Ergänzungsfächern bedarf der Genehmigung durch den Magistrat.

Entstehen durch den Wechsel eines Unterrichtsfachs höhere Entgelte, so sind diese nachzuzahlen.

Für zusätzliche Projekte kann vom Magistrat ein gesondertes Entgelt festgelegt werden.

§ 4 Ermäßigungen

a) Familienermäßigung

Werden aus einer Familie zwei oder mehr Familienmitglieder unterrichtet, so bezahlt ein Familienmitglied das volle Entgelt, während das zweite Familienmitglied 20% und jedes weitere Familienmitglied 40% Ermäßigung erhält.

b) Mehrfachermäßigung

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zwei oder mehr Instrumente erlernen, zahlen für den Unterricht im zweiten und dritten Instrument das um 20% bzw. 40% ermäßigte Entgelt.

Grundsätzlich gilt: Für den teuersten Unterricht muss jeweils das volle Entgelt bezahlt werden. Jeder weitere Unterricht wird, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, ermäßigt. Alle Ermäßigungen müssen schriftlich beantragt werden (siehe Anmeldeformular).

Stadt Obertshausen	402
Entgeltordnung für die Musikschule Obertshausen	

c) Sozialermäßigung

Eine Ermäßigung des Unterrichtsentgelts um 40 % wird nur an Personen mit Hauptwohnsitz in Obertshausen gewährt. Die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises (mind. 50 %) bzw. eines Bescheides zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist notwendig. Ausnahmen können in besonderen Fällen auf Antrag durch den Magistrat erfolgen.

d) Arbeitslose Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Arbeitslose Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in Obertshausen können auf Antrag eine Ermäßigung erhalten.

§ 5 Ausgefallene Unterrichtsstunden

Für ausgefallene Unterrichtsstunden, die die Lehrkraft bzw. die Stadt Obertshausen zu vertreten hat und die nicht vor- bzw. nachgeholt werden können, erfolgt ohne gesonderten Antrag eine Rückvergütung des zu zahlenden Entgelts für die entsprechende Unterrichtseinheit.

Für ausgefallene Unterrichtsstunden, die die Teilnehmerin/der Teilnehmer zu vertreten hat, kann eine Erstattung des Unterrichtsentgelts nach gesondertem Antrag der Teilnehmerin/des Teilnehmers oder eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Der Antrag hierzu ist innerhalb einer Woche nach der ausgefallenen Unterrichtsstunde vorzulegen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Magistrat.

§ 6 Leihinstrumente

Im begrenzten Rahmen stehen Leihinstrumente zur Verfügung. Diese können gegen ein monatliches Entgelt von 7,50 EUR bzw. 11,40 EUR entliehen werden. Die reguläre Ausleihzeit beträgt 6 Monate. Eine Ermäßigung des Leihentgeltes ist nicht möglich.

§ 7 Fälligkeit

- a) Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter) verpflichtet. Die Entgelte sind zum 15. eines jeden Monats fällig.
- b) Im Einzelfall können mit dem Magistrat auf schriftlichen Antrag Sonderregelungen getroffen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Obertshausen, den 15.12.2017

gez. Roger Winter
Bürgermeister

Stadt Obertshausen	402
Entgeltordnung für die Musikschule Obertshausen	

Geschäftszeichen	I.1 - 020.06 - 402
Datum des Beschlusses	14.12.2017
Datum der Ausfertigung	15.12.2017
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	21.12.2017
Datum des Inkrafttretens	01.01.2018